

## **BGer 9F\_7/2010 vom 25. Juni 2010**

Bundesgericht, 2010-06-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9F\\_7\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9F_7_2010)

FR: TF 9F\_7/2010 du 25 juin 2010

IT: TF 9F\_7/2010 del 25 giugno 2010

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Urteile des Bundesgerichts werden am Tag ihrer Ausfällung rechtskräftig ( Art. 61 BGG ). Eine nochmalige Überprüfung der einem Urteil des Bundesgerichts zugrunde liegenden Streitsache ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das Gericht kann auf seine Urteile nur zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt. Der geltend gemachte Revisionsgrund ist im Gesuch unter Angabe der Beweismittel anzugeben, wobei aufzuzeigen ist, weshalb er gegeben und inwiefern deswegen das Dispositiv des früheren Urteils abzuändern sein soll (Urteil 8F\_14/2009 vom 9. Februar 2010 E. 1 mit Hinweis; vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG ).

#### **E. 2**

Der Gesuchsteller erwähnt die Revisionsgründe nach Art. 121 lit. c und d BGG ; danach kann die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts verlangt werden, wenn einzelne Anträge unbeurteilt geblieben sind (lit. c) oder wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat (lit. d). In seinen Ausführungen bezieht er sich indessen nur auf die im Urteil des Bundesgerichts vom 12. April 2010 materiell behandelten, seiner Ansicht nach nicht gegebenen Voraussetzungen für eine Anrechnung einer unverteilter Erbschaft bei der Ergänzungsleistungsberechnung. Der Gesuchsteller macht mit Eingabe vom 28. Mai 2010 geltend, der kantonale Beschwerdeentscheid vom 4. November 2009 sei "erkennbarerweise unrichtig"; er beantrage deswegen, die Rechtsverletzungen seien "aufzuheben, die EL-Auszahlungsbeträge (EL-Berechnungsblätter und Verfügungen dazu) (...) neu zu bestimmen". Die Begründung des Revisionsgesuchs beschränkt sich auf die nochmalige Beanstandung des Ergebnisses des mit Urteil vom 12. April 2010 abgeschlossenen Beschwerdeverfahrens und auf die Darlegung der eigenen Sichtweise. Eine Begründung, weshalb die erwähnten Revisionstatbestände erfüllt sein sollen, kann der Rechtschrift nicht entnommen werden. Auf das Revisionsgesuch vom 28. Mai 2010 ist daher ohne Durchführung eines Schriftenwechsels (vgl. Art. 127 BGG ) nicht einzutreten.

#### **E. 3**

Der Gesuchsteller trägt die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.